

10822/AB

vom 16.02.2017 zu 11344/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0232-III 1/2016



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11344/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Antikorruptionsmaßnahmen“ gerichtet.

Die Republik Österreich hat innerhalb der Staatengemeinschaft, besonders gegenüber jenen Staaten, deren Strukturen im Aufbau oder im Wiederaufbau sind, in der Korruptionsbekämpfung eine Vorbildfunktion wahrzunehmen. Die Amtsträger unserer Republik müssen sich dessen bewusst sein, in allen Bereichen und auf allen Ebenen. Ich unterstreiche daher auch die Bedeutung des Hohen Hauses in der Bewusstseinsbildung und der Schwerpunktsetzung gegen Korruption, die auch in der vorliegenden Anfrage zum Ausdruck kommt. Mir ist die Korruptionsprävention schon aufgrund des meinem Ressort zugewiesenen Aufgabenbereichs ein besonderes Anliegen. In diesem Sinne beantworte ich die Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Im Bundesministerium für Justiz ist die Abteilung III 9 – Innere Revision, Compliance und Rechnungshof für Belange der internen Revision zuständig.

Auch in der Justizbetreuungsagentur (JBA) ist eine Interne Revision eingerichtet. Sie untersteht direkt der Geschäftsführung und ist gemäß den Internationalen Standards der beruflichen Praxis der Internen Revision – International Professional Practices Framework (IPPF), Version 3 vom 24. August 2015, eingerichtet. Die Berichterstattung der Internen Revision erfolgt direkt an die Geschäftsführung und regelmäßig an den Aufsichtsrat.

Bei der Wahrnehmung meines Aufsichtsrechts über die Justizbetreuungsagentur gemäß § 19 Justizbetreuungsagentur-Gesetz werde ich nach der aktuellen Geschäfts- und Personaleinteilung von der Abteilung III 4 unterstützt, das Beteiligungs- und Finanzcontrolling hinsichtlich der Justizbetreuungsagentur ressortiert zur Abteilung III 8.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz hat keinen eigenen schriftlichen Verhaltenskodex herausgegeben. Im Intranet der Justiz steht den Bediensteten der vom Bundeskanzleramt herausgegebene Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention "Die Verantwortung liegt bei mir" zur Verfügung, der die Themen Pflichtenkollision, Befangenheit, Geschenke oder andere Vorteile, Sponsoring, Nebenbeschäftigung, Amtsverschwiegenheit und allgemein korrektes Verhalten im Dienst behandelt.

Das Verhalten der Justizbediensteten ist in den relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes (RStDG) und des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979) eingehend geregelt. Dazu gehören u.a. die Bestimmungen über das Verhalten der Bediensteten, das Standesansehen, das Verbot der Geschenkkannahme in den §§ 57 Abs. 3, 59 RStDG, § 59 BDG 1979 sowie über die Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit in den §§ 63, 63a RStDG und §§ 37, 56, 57 BDG 1979. Weiterführende Erlässe enthalten Ausführungen insbesondere zum Verbot der Geschenkkannahme.

In der Justizbetreuungsagentur (JBA) gibt es im Rahmen der Internen Revision Verhaltensgrundsätze (Ethikkodex und Verhaltensregeln) gemäß den Internationalen Standards der beruflichen Praxis der Internen Revision – International Professional Practices Framework (IPPF), Version 3 vom 24. August 2015. Der Bereich Compliance befindet sich im Aufbau. Zudem ist die JBA seit 29. September 2016 Mitglied im ÖCOV (Compliance Officer Verbund).

Zu 3 und 5:

Die Korruptionsprävention wird daher auf der justizinternen elektronischen Lern- und Ausbildungsplattform ELAN sowohl in der Grundausbildung für den Kanzleidienst und den Fachdienst in den Ausbildungsmodulen ELAN-K v3 und v4 für die Kanzleien bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften als auch in einem allgemeinen Modul „Ich in Arbeit“ für alle weiteren Justizbediensteten gesondert behandelt.

Überdies ist seit 1. Dezember 2015 der Begriff der Compliance explizit in der Geschäftseinteilung meines Ressorts genannt, und die Agenden der Compliance sind einer eigenen Abteilung zugewiesen. Schon allein dieser Umstand – in Verbindung mit Regelungen etwa zum besonders sorgsamem Umgang mit persönlichen Daten in anhängigen Verfahren – verankert das Thema Compliance stärker im Bewusstsein und verbessert insgesamt die Compliance-Kultur.

Mit Ministerratsbeschluss vom 29. Jänner 2013 wurde zudem das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet. Dieses vierteljährlich zusammentretende Gremium

setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern diverser öffentlicher Institutionen, darunter der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption, zusammen. Die Tatsache, dass dieses vom Leiter der Abteilung IV1 (Materielles Strafrecht) im Bundesministerium für Justiz geleitete Gremium in meinem Haus angesiedelt ist, belegt den Stellenwert der Korruptionsprävention und der Korruptionsbekämpfung in der Justiz. Das Bundesministerium für Justiz unterstützt damit ganz wesentlich die Aufgaben des Koordinationsgremiums, die neben einem intensiven Informationsaustausch über nationale und internationale Entwicklungen und Initiativen im Zusammenhang mit der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung auch die Ausarbeitung eines Entwurfs für eine nationale Anti-Korruptionsstrategie im Bereich der Prävention umfassen.

Zu 4:

Soweit es in spezifischen Vorschriften gesetzlich vorgesehen ist (z.B. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 8 BHV), ist das Vier-Augen-Prinzip im Justizressort umgesetzt.

In der Justizbetreuungsagentur ist das Vier-Augen-Prinzip eingerichtet. Die Einhaltung dieses Prinzips war – konkret im Bereich der Eingangsrechnungen und der Einstufung neuer Mitarbeiter – auch bereits ein Prüfungsschwerpunkt der Internen Revision in der JBA-Zentrale.

Wien, 16. Februar 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

